

**Stadt Leverkusen**

**Der Oberbürgermeister**

I/01-011-20-06-kr

**Dezernat/Fachbereich/AZ**

14.03.11

**Datum**

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Datum</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Behandlung</b>
<b>Bau- und Planungsausschuss</b>	21.03.2011	Beratung	öffentlich
<b>Bezirksvertretung für den Stadtbezirk I</b>	28.03.2011	Beratung	öffentlich
<b>Rat der Stadt Leverkusen</b>	11.04.2011	Entscheidung	öffentlich

**Betreff:**

Unterdenkmalschutzstellung des "Bayer-Kreuzes"

- Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 10.03.11 (s. Anlage)

01

- über Herrn Beig. Mues  
- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Mues  
gez. Buchhorn

**Unterschutzstellung des „Bayerkreuzes“  
- Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.11  
- Nr. 0937/2011 (ö)**

Im Jahr 2004 wurde von den damaligen Gebäudeeigentümern im Leverkusener Bayerwerk, der Bayer AG und der Agfa-Gevaert AG, und der Stadt Leverkusen im Benehmen mit dem Landschaftsverband – Amt für Denkmalpflege im Rheinland ein öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen. Er diente vor allen Dingen der Klärung des denkmalpflegerischen Status verschiedener Gebäude im Werk, die auf Antrag des Landschaftsverbandes in die Denkmalliste der Stadt Leverkusen aufgenommen werden sollten.

Bei mehreren Gebäuden des Antrags wurde seitens der Eigentümer der Denkmalwert bestritten, in einem zu führenden Eintragungsverfahren wäre ein jahrelanger Rechtsstreit und somit auch eine Planungsunsicherheit für die Unternehmen bzw. Arbeitsplätze zu befürchten gewesen. Deshalb wurde hier eine in NRW einmalige Vertragslösung gefunden. Ein Teil der Gebäude, bei denen den Denkmalwert sowohl aus Sicht der Eigentümer als auch der Denkmalbehörde unstrittig war, wurde entsprechend des Vertrages in die Denkmalliste eingetragen, die anderen nicht. Gleichwohl verpflichteten sich die Eigentümer, bei einem geplanten Abriss oder Teilabriss dieser Gebäude einen Antrag zu stellen, in dem das übergeordnete öffentliche Interesse an dem Abriss dargelegt wird. Erst wenn dieses nachgewiesen ist, kann der Abriss genehmigt werden. Unter anderem ist dies für das Gebäude B9 mit Bayerkreuz der Fall.

Dieses Procedere ist gem. §9 (2) b Denkmalschutzgesetz auch für eingetragene Denkmale als Möglichkeit vorgesehen. Faktisch wird also das Bayerkreuz in seinem Erhalt durch den Vertrag wie ein Denkmal behandelt.

Eine Vertragsänderung ist nur einvernehmlich durch alle Unterzeichner (bzw. deren Rechtsnachfolger) oder durch einseitige Aufkündigung des Vertragsverhältnisses möglich. Da die Untere Denkmalbehörde an dem Fortbestand des Vertrages interessiert ist, wäre aus ihrer Sicht nur die einvernehmliche Eintragung des Bayerkreuzes in die Denkmalliste möglich. Dies setzt allerdings voraus, dass der Eigentümer keine Einwände gegen die formelle Unterschutzstellung hat und der Vertragsänderung in diesem inhaltlichen Punkt ohne vertragliche Kompensationsmaßnahmen zustimmt.

Sollte diese Lösung gewünscht sein, so wäre eine politische Verständigung mit dem Eigentümer der sinnvollste Weg.

Stadtplanung und Bauaufsicht